

6200

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Kölr

Niehler Bürgerverein e.V. Herrn Bernd Valjeur Niehler Damm 231 50735 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft Herr Stamm, Zimmer 13C45 Telefon 0221 221-22295, Telefax 0221 221-26255 E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Email v. 29.04.2019 621 St

Datum

U (, Mai 2019

Beitragspflicht nach Kommunalabgabengesetz für den Umbau des Niehler Damms

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Valjeur,

mit Ihrer Email vom 29.04.2019 bitten Sie um Mitteilung, ob die Stadt Köln beabsichtigt, eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz für die Umgestaltung des Niehler Damms aus der straßenrechtlichen Herabstufung abzuleiten.

Die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen folgt aus dem Ausbau des Niehler Damms entsprechend seiner örtlichen Verkehrsfunktion, die schon seit langem nicht mehr derjenigen einer Kreisstraße entspricht.

Die alleinige Entscheidungskompetenz über die straßenrechtliche Einstufung liegt für die frühere Kreisstraße bei der Bezirksregierung Köln. Diese hat mit ihrer Verfügung - 25.3.7 – 1/19 - vom 8. März 2019 die Teilstrecke der früheren Kreisstraße K 1 – Niehler Damm – zur Gemeindestraße abgestuft. Die Abstufung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 11 vom 18.03.2019 am 19.03.2019 wirksam geworden. Die Abstufung war sachlich unausweichlich. Infolge der Fertigstellung der ausgebauten Industriestraße Anfang der 1980er Jahre ist die überörtliche Verkehrsbedeutung des Niehler Damms entfallen. Der Niehler Damm ist daher eine Straße, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dient und zu dienen bestimmt ist. Auch setzen Sie sowie der politische Raum sich dafür ein, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken, was rechtlich nur bei einer Gemeindestraße, jedoch nicht bei einer per Definition dem überörtlichen Verkehr dienenden Kreisstraße zulässig ist.

Diese tatsächlichen Gegebenheiten standen zu keiner Zeit zur Disposition oder Abwägung der politischen Gremien der Stadt Köln. Die Bezirksregierung Köln hatte daher unabhängig von einer Ablehnung oder Beschlussfassung der Vertretungsorgane der Stadt Köln ihre gebundene Entscheidung zu treffen.

Bei einem Umbau einer Straße entstehen ebenso wie bei einer Erneuerung oder Änderung einer Straße Kosten, die in jedem Fall nach den örtlichen Gegebenheiten auf verschiedene Kostenträger und – nach Maßgabe der dafür erlassenen Beitragssatzungen – anteilig auch

Die Oberbürgermeisterin



Seite 2

auf die Anlieger verteilt werden müssen. Die Anlieger werden dabei soweit in Anspruch genommen, wie ihr Anteil an der Nutzung und den Benutzungsvorteilen – typisiert – bemessen wird. Damit werden die Anlieger hier ebenso wie die Anlieger in vergleichbaren Straßen im übrigen Stadtgebiet anteilig zu Straßenbaukosten herangezogen. Nach der bindenden straßenrechtlichen Entscheidung der Bezirksregierung sind nun die weiteren Voraussetzungen für die Beitragserhebung zu schaffen. Dafür werden demnächst die zu berücksichtigenden Straßenbaukosten ermittelt.

In der Sache ist damit keine Änderung gegenüber der Darstellung im Schreiben des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung vom 24.07.2018 eingetreten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Andrea Blome

Beigeordnete für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur